

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 6 Ta 106/16
4 Ca 1950 c/15 ArbG Elmshorn



Beschluss

In der Rechtssache

pp.

hat die 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein am 15.12.2016
durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden
b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Elmshorn vom 13.07.2016 – 4 Ca 1950 c/15 – wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der sofortigen Beschwerde zu tragen.

Die Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung wird nicht zugelassen.

Gründe:

I. Die Parteien streiten im Ausgangsverfahren über die Wirksamkeit zweier fristgerechter Kündigungen des Klägers sowie um Zahlung.

Der Kläger ist seit dem 01.09.2013 Gesellschafter der Beklagten. Der besitzt 6,25 % der Gesellschaftsanteile. Weitere Gesellschafterin der Beklagten ist u. a. die MFM M. F. M. GmbH (MFM), die 30,25 % der Gesellschaftsanteile hält. Geschäftsführer der MFM sind der Kläger und Herr M. F.. Der Kläger hält 47 % der Gesellschaftsanteile an der MFM, Herr M. F. 51 % und dessen Ehefrau 2 %.

Der Gesellschaftsvertrag der MFM sieht in § 9 vor, dass Beschlüsse der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der MFM (§ 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags der MFM). Dies gilt nach § 4 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags ausdrücklich auch für Geschäfte, über die die Gesellschaft als Gesellschafterin anderer Gesellschaften zu beschließen hat.

Die Satzung der Beklagten bestimmt in § 6 bezüglich der Gesellschafterbeschlüsse:

„(...) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 80 % des Festkapitals/der Stimmen anwesend und/oder vertreten sind. Ist die erste Versammlung beschlussunfähig, wird unverzüglich zu einer zweiten Versammlung mit derselben Tagesordnung geladen.

(...)

Beschlüsse bei der zweiten Versammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit 80 % der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen.“

Der Kläger arbeitet seit dem 01.01.2015 bei der Beklagten als Leiter Marketing und Vertrieb. Seiner Tätigkeit liegt der Arbeitsvertrag vom 19.12.2014 zugrunde. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger mit Schreiben vom 14.12.2015 ordentlich zum 30.06.2016. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Kündigungsschutzklage vom 28.12.2015. Mit Schreiben vom 26.04.2016 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger fristlos aus wichtigem Grund, hilfsweise ordentlich zum 31.12.2016. Dagegen wendet sich der Kläger mit Klagerweiterung vom 28.04.2016. Ferner macht er im Wege der Klagerweiterung Zahlungsansprüche geltend.

Die Beklagte hat gerügt, der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten sei nicht eröffnet.

Das Arbeitsgericht hat durch Beschluss vom 13.07.2016 den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für eröffnet erklärt. Gegen diesen ihr am 22.07.2016 zugestellten Beschluss hat die Beklagte am 05.08.2016 sofortige Beschwerde eingelegt. Der sofortigen Beschwerde hat das Arbeitsgericht nicht abgeholfen und die Sache dem Landesarbeitsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II. Die nach § 17 a Abs. 4 Satz 2 GVG statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde der Beklagten ist unbegründet. Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist zulässig.

1. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 a und b ArbGG sind für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis und über das Be-

stehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig.

Der Kläger ist Arbeitnehmer im Sinne von § 5 Abs. 1 ArbGG. Er ist aufgrund Arbeitsvertrags vom 19.12.2014 seit Anfang des Jahres 2015 bei der Beklagten als Leiter Marketing und Vertrieb tätig. Aufgrund dieses Vertrages verrichtet er, insoweit unstrittig, weisungsgebundene Arbeit.

2. Der Annahme eines Arbeitsverhältnisses steht nicht entgegen, dass der Kläger Mitgesellschafter der beklagten Gesellschaft ist. Auch zwischen einer Gesellschaft und einem ihrer Gesellschafter kann ein Arbeitsverhältnis geschlossen werden. Für die Arbeitnehmereigenschaft ist maßgeblich, ob er Gesellschafter dem Weisungsrecht der Geschäftsführung unterworfen ist (vgl. BAG 06.05.1998 – 5 AZR 612/97 -; BAG 24.03.2011 – 2 AZR 674/09 -). Allerdings scheidet die Arbeitnehmereigenschaft aus, wenn der Gesellschafter einen so großen Einfluss auf die Führung der Gesellschaft hat, dass er über seine Gesellschafterstellung letztlich auch die Leitungsmacht in der Gesellschaft innehat. In diesem Fall unterliegt er nämlich nicht dem Weisungsrecht der Geschäftsführung. Ob ein solcher bestimmender Einfluss besteht, richtet sich in erster Linie nach den Stimmrechtsverhältnissen. Zu bejahen ist der bestimmende Einfluss bei einem Gesellschafter, dem mehr als 50 % der Stimmen zustehen, und zwar selbst dann, wenn er nicht Geschäftsführer ist (BAG 28.11.1990 – 4 AZR 198/90 -; BAG 17.09.2014 – 10 AZB 43/14 -). Gleiches gilt für Minderheitsgesellschafter, wenn sie weitreichende Mitbestimmungsrechte und insbesondere eine Sperrminorität haben (BAG 28.10.1990 aaO).

3. Keiner dieser Fälle liegt hier vor:

a) Der Kläger ist nicht Mehrheitsgesellschafter der Beklagten. Er verfügt nur über 6,25 % der Anteile an der Beklagten. Selbst wenn ihm die Anteile der MFM an der Beklagten (30,25 %) zugerechnet werden, bleibt er Minderheitsgesellschafter. Aufgrund seiner unmittelbaren und mittelbar gehaltenen Anteile besitzt er keine Weisungsbefugnis gegenüber den Geschäftsführern. Der Kläger könnte aufgrund der

Stimmrechtsverhältnisse als Gesellschafter die Geschäftsführer nicht anweisen, ihm bestimmte Weisungen zu erteilen oder solche zu unterlassen.

b) Als Minderheitsgesellschafter verfügt der Kläger über keine weitreichenden Mitbestimmungsrechte, insbesondere besitzt er keine Sperrminorität. Die Berufungskammer folgt insoweit der Begründung des Arbeitsgerichts und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführung im angegriffenen Beschluss (dort Seite 6) und im Nichtabhilfebeschluss. Das Arbeitsgericht führt dort überzeugend aus, dass der Kläger als einer von zwei Geschäftsführern der MFM nicht imstande ist, deren Stimmenanteile an der Beklagten in der Weise auszuüben, dass er den Geschäftsführern der Beklagten Weisungen erteilen kann.

Der Kläger besitzt auch keine echte Sperrminorität. Das Zustandekommen von Gesellschafterbeschlüssen der Beklagten kann er allenfalls auf einer ersten Gesellschafterversammlung verhindern. Auf dieser müssen „80 % des Festkapitals/der Stimmen anwesend und/oder vertreten“ sein. Durch Fernbleiben seiner Anteile (6,25 %) und der der MFM (30,25 %) wird eine Gesellschafterversammlung, selbst wenn mehr als 43,75 % der weiteren Stimmen erschienen sind, zwar beschlussunfähig. In dieser Konstellation kann der Kläger die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung beeinflussen, weil dann nicht mehr 80 % der Stimmen anwesend sind. Allerdings kann nach § 6 des Gesellschaftsvertrags sogleich eine zweite Versammlung durchgeführt werden, auf der mit 80 % der anwesenden Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Dass die Gesellschafterversammlung Beschlüsse fasst, kann der Kläger durch (weiteres) Fernbleiben also nicht verhindern. Wenn er auf dieser zweiten Versammlung nicht anwesend ist, kann er auf Beschlüsse keinen Einfluss nehmen. Erschiene der Kläger zu dieser zweiten Versammlung (wieder), wäre durch seine Stimmen (6,25 % und 30,25 %) die „normale“ Beschlussfähigkeit wieder hergestellt. Beschlüsse wären mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen zu fassen. Über eine Sperrminorität verfügt der Kläger im Ergebnis also nicht.

III. Diese Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden allein.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat gemäß § 46 Abs. 2 iVm § 91 ZPO die Beklagte zu tragen.

Gründe für die Zulassung der weiteren Beschwerde (§ 17 a Abs. 4 GVG) sind nicht ersichtlich. Ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist daher nicht gegeben.